

Klub für Terrier e.V.

Ehrenrats-Ordnung

§ 1 Zuständigkeit

1. Die Ehreräte I. und II. Instanz entscheiden über Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins, zwischen Organen des Vereins und Mitgliedern und zwischen Mitgliedern in vereinsrechtlichen Angelegenheiten des Klubs für Terrier e.V. Für andere als vereinsrechtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist ausschließlich der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Die Ehrenräte I. und II. Instanz sind keine Schiedsgerichte im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO). Eine Überprüfung der Entscheidungen der Ehrenräte durch ordentliche Gerichte ist uneingeschränkt möglich. Für Organe des Klubs für Terrier e.V. ist der ordentliche Rechtsweg jedoch erst nach Abschluss des Ehrenratsverfahrens eröffnet.
2. Soweit die Satzung des Klubs für Terrier e.V. oder ihr zugehörige Ordnungen nicht anders ausweisen, sind Ehrenratsverfahren bei den Ehrenräten I. Instanz einzuleiten.
3. Örtliche zuständig ist der Ehrenrat I. Instanz der Landesgruppe, in deren Gebiet sich der ordentliche Wohnsitz des Antragsgegners befindet. Bei mehreren Antragsgegnern legt der Vorsitzende des Ehrenrats II. Instanz die örtliche Zuständigkeit auf Antrag des zuerst angerufenen Ehrenrats I. Instanz abschließend verbindlich fest. Ist Antragsgegner ein Vereinsorgan, bestimmt dessen Sitz die örtliche Zuständigkeit.

§ 2 Wahl des Ehrenrats

Die Ehrenräte I. Instanz werden bei den Landesgruppen gebildet und von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Landesgruppe auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ehrenrat II. Instanz wird durch die Mitgliederversammlung des Klubs für Terrier e.V. auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.

§ 3 Zusammensetzung

1. Jeder Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jeden Ehrenrat werden drei stellvertretende Beisitzer gewählt, die im Verhinderungsfalle die ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Ehrenrates vertreten.
2. Die Reihenfolge der Beisitzer und die Vertretungsreihenfolge der stellvertretenden Beisitzer werden bei der Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Ehrenrat entscheidet ausschließlich in Besetzung mit drei Ehrenmitgliedern.
4. Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende vom 1. Beisitzer, bei dessen Verhinderung vom 2. Beisitzer vertreten. In der Folge rücken die stellvertretenden Beisitzer entsprechend ihrer Nominierung nach. Als Verhinderung gilt auch ein Ausschluss eines Ehrenratsmitglieds nach § 4 der Ehrenrats-Ordnung.
5. Kann ein Ehrenrat I. Instanz wegen Verhinderung mehrerer Mitglieder nicht mehr vollständig besetzt werden, beruft der Ehrenrat II. Instanz auf Antrag einer Partei einen Ehrenrat einer benachbarten Landesgruppe zur Entscheidung.
6. Scheiden Mitglieder eines Ehrenrates während einer Wahlperiode aus dem Ehrenrat aus, rücken die verbliebenen Mitglieder entsprechend der Vertretungsregelung zu Ziffer 4. nach. Die hierdurch fehlenden stellvertretenden Beisitzer sind bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Kooptation zu ersetzen.
7. Der Vorsitzende des Ehrenrates II, Instanz und dessen erster Beisitzer sollen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (DRiG) besitzen. Ein Fehlen dieser allein aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist unschädlich.

§ 4 Ausschluss eines Ehrenratsmitglieds

Mitglieder der Ehrenräte dürfen nicht an Entscheidungen mitwirken.

1. in Verfahren, in denen sie selbst Partei sind oder in denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten stehen.,
2. in Verfahren ihres Ehegatten oder Lebenspartners, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
3. in Verfahren einer Person, die mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert ist oder war,
4. in Verfahren einer Person, mit der sie in häuslicher Gemeinschaft leben,
5. in Verfahren über Entscheidungen, an denen sie selbst mitgewirkt haben. Ausgenommen hiervon sind die Entscheidungen von Mitgliederversammlungen,
6. wenn sie wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden sind.

§ 5 Ablehnung eines Ehrenratsmitglieds

1. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der bei verständiger Würdigung geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Ehrenratsmitglieds zu rechtfertigen.
2. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Ehrenrat, dem das Ehrenratsmitglied angehört, schriftlich anzuzeigen. Über den Antrag entscheidet der Ehrenrat, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung durch unanfechtbaren Beschluss.

§ 6 Sonstige Verhinderungsgründe

Vertretung von Ehrenratsmitgliedern findet weiter statt,

1. wenn ein Ehrenratsmitglied aus tatsächlichen Gründen verhindert ist,
2. wenn ein Ehrenratsmitglied sich selbst für befangen erklärt.

§ 7 Sitz des Ehrenrats

Sitz des Ehrenrats ist der ordentliche Wohnsitz seines Vorsitzenden. Den Ort der Verhandlung bestimmt der Vorsitzende.

§ 8 Verfahrenseinleitung

1. Ehrenratsverfahren werden auf Antrag eines Mitgliedes des Klubs für Terrier e.V. oder eines seiner Organe durchgeführt.
2. Der Antrag ist schriftlich, in dreifacher Ausfertigung für die Mitglieder des jeweiligen Ehrenrates bei dessen Vorsitzenden einzureichen. Ausreichende Kopien zur Zustellung an den oder die Antragsgegner sind beizufügen.
3. Der Vorsitzende fordert vom Antragsteller einen die voraussichtlichen Verfahrenskosten deckenden Kostenvorschuss zur Zahlung binnen 4 Wochen an. Vor Eingang dieses wird das Verfahren nicht betrieben. Geht keine Zahlung innerhalb der Frist ein, gilt das Verfahren als beendet. Eine Pflicht zur Aufbewahrung der Antragschrift besteht für den Ehrenrat in diesem Fall nicht.
4. Bei Eingang des Kostenvorschusses innerhalb der Frist wird das Verfahren durch den Vorsitzenden des Ehrenrates eröffnet.

§ 9 Allgemeine Verfahrensregeln

1. Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.
2. Die Verfahrensleitung obliegt dem Vorsitzenden des jeweiligen Ehrenrates.
3. Jede Partei kann sich in jedem Verfahrensstadium durch einen Rechtsanwalt oder eine andere volljährige Person vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.
4. Fristauslösende Schreiben sind per Einschreiben mit Rückschein zuzuleiten.
5. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind parteiöffentlich und erfolgen in der Regel mündlich. Die Verhandlungsführung obliegt dem Vorsitzenden. Das schriftliche Verfahren kann auf Antrag der Parteien oder nach billigem Ermessen des Ehrenrates angeordnet werden. Über mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen.

6. Die Beratungen des Ehrenrates sind nichtöffentlich.
7. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
8. Es gilt der Beibringungsgrundsatz. Der Ehrenrat ist nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet, kann solche jedoch zur Verfahrensförderung unternehmen.
9. Ladungen müssen mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wo erfolgen.
10. Soweit die Satzungen des Klubs für Terrier e.V. und diese Ehrenrats-Ordnung keine gesonderten Regelungen enthalten, ist gemäß § 1066 ZPO zu verfahren. Die übrigen Vorschriften (hier: des Ersten und Zweiten Buchs) der Zivilprozessordnung sind ergänzend analog hinzuzuziehen.

§ 10 Verfahrensbeginn

1. Das Ehrenratsverfahren beginnt mit dem Tag der Zustellung der Antragschrift an den oder die Antragsgegner.
2. Innerhalb einer vom Ehrenrat bestimmten angemessenen Frist hat der Antragsteller die Tatsachen, auf die er seinen Antrag stützt und die ihm hierfür zur Verfügung stehenden Beweismittel darzulegen und mitzuteilen und der Antragsgegner hierzu Stellung zu nehmen.

§ 11 Säumnis

1. Versäumt der Antragsgegner die Stellungnahmefrist, setzt der Ehrenrat das Verfahren fort, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Antragstellers zu behandeln.
2. Versäumt es eine Partei, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder die abschließende Frist eines schriftlichen Verfahrens zu wahren, entscheidet der Ehrenrat nach den vorliegenden Erkenntnissen.
3. Wird die Säumnis nach Überzeugung des Ehrenrats ausreichend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

§ 12 Beweiserhebung

1. Der Ehrenrat kann Beweis erheben. Zulässig sind alle nach der ZPO vorgesehenen Beweismittel.
2. Die Beweiserhebung kann von der Einzahlung kostendeckende Vorschüsse abhängig gemacht werden.

§ 13 Entscheidung

1. Der Ehrenrat trifft seine Entscheidung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Mehrheitsverhältnisse sind nicht offen zu legen. Eine Enthaltung eines Ehrenratsmitglieds ist unzulässig.
2. Über einzelne Verfahrensfragen kann der Vorsitzende allein entscheiden, wenn die Parteien oder die anderen Mitglieder des Ehrenrates ihn dazu ermächtigt haben.
3. Die Entscheidung muss einen Ausspruch zu den Kosten enthalten. Der Ehrenrat legt fest, zu welchem Teil welche der Parteien die Verfahrenskosten und die Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung, mit Ausnahme der Kosten für Bevollmächtigte, zu tragen haben. Eine separate Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt.
4. Die Entscheidung ist zu verkünden und binnen eines Monats nach Verkündung schriftlich abzusetzen und von den Ehrenratsmitgliedern zu unterschreiben. Sie ist den Parteien zuzustellen. Die Verkündung kann durch Zustellung ersetzt werden.
5. Für die Entscheidung gelten im Übrigen die Formvorschriften des § 313 ZPO (Urteil) analog.

§ 14 Vergleich

1. Vergleichen sich die Parteien während des Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet der Ehrenrat das Verfahren.
2. Ein Vergleich darf nicht gegen geltendes Recht oder die Satzung des Klubs für Terrier e.V. verstoßen.

§ 15 Inhalt der Entscheidung

Die Entscheidung des Ehrenrats kann

1. die Bestätigung oder Aufhebung eines Beschlusses eines Vereinsorgans,
2. die Ersetzung eines Beschlusses eines Vereinsorgans,
3. eine Maßnahme gegen ein Mitglied oder einen Vertreter eines Organs enthalten.

§ 16 Maßnahmen

Maßnahmen gegen Vereinsmitglieder und Organe sind

1. der Ausschluss von mit der Vereinsmitgliedschaft verbundenen finanziellen Vergünstigungen im Zuchtbereich,
2. der Ausschluss aus dem Verein.

Daneben stehen dem Ehrenrat alle in der Satzung des Klubs für Terrier und seinen Ordnungen sonst vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung.

§ 17 Rechtsmittel

Gegen eine abschließende Entscheidung des Ehrenrats I. Instanz ist ein Einspruch zum Ehrenrat II. Instanz möglich.

Dieser ist binnen eines Monats schriftlich beim Vorsitzenden des Ehrenrats II. Instanz anzubringen.

Eine Beschränkung des Einspruchs auf das Tatsachenvorbringen in erster Instanz muss nicht erfolgen. Eine Beschränkung auf einzelne Teile der Entscheidung erster Instanz ist möglich.

§ 18 Rechtsmittelverfahren

1. Für das Rechtsmittelverfahren beim Ehrenrat II. Instanz gelten die gleichen Verfahrensgrundsätze wie für das Verfahren erster Instanz.
2. Der Ehrenrat II. Instanz kann die Angelegenheit an den Ehrenrat I. Instanz zurückverweisen oder selbst entscheiden.
3. Gegen Entscheidungen des Ehrenrats II. Instanz, auch wenn dieser erstinstanzlich tätig geworden ist, steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Dieser ist binnen einer Frist von einem Monat einzuschlagen.

§ 19 Wirksamkeit und Vollzug der Entscheidungen

1. Entscheidungen der Ehrenräte werden mit Ablauf der Rechtsmittelfristen oder durch Erklärung eines Rechtsmittelverzichts durch die Parteien wirksam.
2. Wirksame Entscheidungen der Ehrenräte sind für die Parteien verbindlich und begründen klagbare Ansprüche.
3. Der Vollzug der Ehrenratsentscheidungen obliegt der Klubleitung.
4. Die Nichtunterwerfung unter wirksame Entscheidungen der Ehrenräte führt zur Streichung aus der Mitgliederliste.
5. Vereinsausschlüsse sind in der Klubzeitschrift ohne Angabe der Entscheidungsgründe zu veröffentlichen.

§ 29 Akten

Die Verfahrensakten sind vom Vorsitzenden des jeweiligen Ehrenrates nach Abschluss des Verfahrens binnen 4 Wochen der Geschäftsstelle zu übersenden und bei dieser unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen 10 Jahre zu archivieren.

Eintragen beim VR am 3. 9. 2008

